



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 24. April 2020

Nummer 25

Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 24. April 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. April 2020 (GVBl. II Nr. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 sind“.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Schulunterricht und pädagogische Angebote nach Maßgabe des für Bildung zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium,“.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften in Kirchen, Synagogen, Moscheen, Tempeln und Gebetsräumen mit bis zu 50 Personen; die Veranstalter haben sicherzustellen, dass die Hygienestandards nach § 11 Absatz 1 beachtet und eingehalten werden,“.

dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. nicht-religiöse Bestattungen mit bis zu 50 Personen und Trauerfeiern im privaten und familiären Bereich mit bis zu 20 Personen sowie die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis und“.

- ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und das Wort „Selbsterntenden“ wird durch das Wort „Selbsternte“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Nicht als Ansammlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gelten nicht-religiöse Bestattungen und Trauerfeiern im privaten und familiären Bereich mit bis zu 20 Personen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wochenmärkte mit Beschränkung auf die für den Einzelhandel in dieser Verordnung zugelassenen Sortimente“ durch die Wörter „Verkaufsstände auf Wochenmärkten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Die Schließungsanordnung“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Das Gleiche gilt ab dem 4. Mai 2020 für Friseurbetriebe; dabei haben sowohl Leistungserbringer als auch Empfänger ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 11 Absatz 2 zu tragen.“
3. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Verhaltensregeln nach § 11 sichergestellt sind“ durch die Wörter „Hygienestandards nach § 11 Absatz 1 sichergestellt ist“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „auf längere Dauer geschlossenen“ gestrichen und nach dem Wort „Pachtvertrags“ die Wörter „mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Abstands- und Hygieneregeln“ durch die Wörter „die Hygienestandards nach § 11 Absatz 1“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Ab dem 27. April 2020 haben alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr in Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie Fahrgäste bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Person“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Betretungen
- a) in den Fällen des § 1 Absatz 2 bis 4,

- b) zum Aufsuchen der zulässigerweise geöffneten Einrichtungen und zur Inanspruchnahme der zulässigen Dienstleistungen oder
- c) zur Durchführung der nach den §§ 9 und 10 Absatz 2 erlaubten Besuche,“.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b treten am 4. Mai 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c tritt mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

Potsdam, den 24. April 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher